

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Bierwerken, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Vierteljährlich 4,80 Mark, unter Kreuzband 6 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: H. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schlesische Straße 6  
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 8

Insertionspreis:  
Für Inserate aller Art: die schärfegestaltete Kolonie 1 Mark  
für Codexanzügen Seite 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 80 Pfennig.

## Kampf gegen die Reaktion.

Arbeiter, Angestellte und Beamte!

Oberwohl durch den Generalstreik unter dem einmütigen Widerstand der gesamten republikanischen Bevölkerung die drohende Militärdiktatur abgeschlagen ist, tüftet die Reaktion zu neuem Schlag.

Die unterzeichneten Organisationen sind fest entschlossen, eine Wiederkehr des alten militärischen Regiments zu verhindern. Es haben zu diesem Zweck bereits Verhandlungen mit der Regierung stattgefunden, in denen die Sicherstellung von Arbeitern, Angestellten und Beamten in die Sicherheitswehren sowie in die neu aufzustellenden Ortswehren, vorbehaltlich der Vereinbarung technischer Einzelheiten, zugesichert wurde.

Wir fordern nunmehr die Ortsausschüsse bzw. Kartelle des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften, des Verbandes der deutschen Gewerbevereine (Hirsch-Dunder), der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände und des Deutschen Beamtenbundes auf, Einzeichnungslisten für den Eintritt in die Sicherheitswehren bzw. in die Ortswehren aufzulegen und alles weitere Erforderliche für die Heranziehung geeigneter organisierter Arbeitnehmer für den bewaffneten Schutz der Republik unverzüglich in die Hand zu nehmen.

Die aufzustellenden Listen müssen Angaben über die persönlichen und Militärverhältnisse der Bewerbenden enthalten.

Berlin, den 18. April 1920.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.

gez. C. Legien.

Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften.

gez. Hugo Drits.

Verband der deutschen Gewerbevereine (Hirsch-Dunder).

gez. Leonor Lewin.

Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände.

gez. H. Brenter.

Deutscher Beamtenbund.

gez. R. Lange.

Berliner Gewerkschaftskommission.

gez. Vollmershaus.

## Erhöhung der Mahllohnrate der Reichsgetreidestelle.

Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen des Ausschusses der Reichsmüllerverbände mit dem Vorstand der Reichsgetreidestelle, betr. Erhöhung der Mahllohnrate am Freitag, den 12. März 1920.

An den Verhandlungen nahmen teil:

1. von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsstellung, die Herren:

Direktor Konrad Dr. Grouben,  
Dipl.-Ingenieur Dienst,  
Prokurist Schnars,  
Bevollmächtigter Knauß;

2. vom Ausschuss der Reichsmüllerverbände, und zwar:

a) vom Verein Deutscher Handelsmüller die Herren:

Mühlenbesitzer W. A. Gerle-Bremen (Vorsitzender),

Kommerzienrat Schönheit-Meja (1. stellv. Vorsitzender),

Wilemann-Gottschalk-Grefeld (2. stellv. Vors.),

Andreas-Mannheim,

Erwin Bienert-Dresden,

Mühlendirektor Freudenberg-Berlin,

Mühlenbesitzer Tiede-Brandenburg,

Geschäftsführer Matto-Charlottenburg,

Dr. Graad-Charlottenburg;

b) vom Verband Deutscher Müller die Herren:

Mühlenbesitzer Kommerzienrat Maurerdel-Nürnberg,

Kopp-Reutlingen a. Ober,

Lorenz-Eberswalde,

Neumann-Labes i. Pom.,

Senator Strud-Altena,

Geschäftsführer Schüter-Berlin;

c) vom Deutschen Müllerbund die Herren:

Mühlenbesitzer Matzith-Nordhausen (Vorsitzender),

Kupper-Güstenberg a. Oder;

3. vom Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter die Herren:

Kappeler-Berlin,

Bader-Berlin,

Tröger-Berlin;

4. von verschiedenen Angestellten-Verbänden die Herren: Evers (Zentralverband der Angestellten), Günther (Gesamtverband der Angestellten-Gewerkschaften), Rauch (Gewerkschaftsbund der Angestellten), Neimberg (Betriebsmeisterverband), Schröder (Gewerkschaftsbund der Angestellten).

Gemäß der vom Ausschuss der Reichsmüllerverbände festgestellten — gegenüber der bisherigen Grundforderung von 70 Pf. für eine mit 21–30 Proz. beschäftigte Mühle entsprechend der inzwischen wiederum eingetretenen Unkostensteigerung erhöhten — Forderung bewilligte die Reichsgetreidestelle nachstehende erhöhte Mahllohnrate. In dieser Tabelle sind abgegeben bei einer Beschäftigung von 21 bis 30 Proz. mit 15 Pf. für die Tonne Getreide eine Erhöhung der Löhne um bis zu 90 Pf. für die Woche gegenüber dem Stande vom Oktober (bei Zugrundelegung einer Tagesleistung von mindestens 1 Tonne pro Arbeiter) und eine Erhöhung der Gehälter mit 4 Pf. für die Tonne.

Die neue Mahllohnrate lautet:

Wird eine Mühle mit einer durchschnittlichen Friedensvermählung von	über 150 %	150 bis 161 %	162 bis 171 %	172 bis 181 %	182 bis 191 %	192 bis 201 %	202 bis 211 %	212 bis 221 %	222 bis 231 %	232 bis 241 %	242 bis 251 %	252 bis 261 %	262 bis 271 %	272 bis 281 %	282 bis 291 %	292 bis 301 %	302 bis 311 %	312 bis 321 %	322 bis 331 %	332 bis 341 %	342 bis 351 %	352 bis 361 %	362 bis 371 %	372 bis 381 %	382 bis 391 %	392 bis 401 %	402 bis 411 %	412 bis 421 %	422 bis 431 %	432 bis 441 %	442 bis 451 %	452 bis 461 %	462 bis 471 %	472 bis 481 %	482 bis 491 %	492 bis 501 %	502 bis 511 %	512 bis 521 %	522 bis 531 %	532 bis 541 %	542 bis 551 %	552 bis 561 %	562 bis 571 %	572 bis 581 %	582 bis 591 %	592 bis 601 %	602 bis 611 %	612 bis 621 %	622 bis 631 %	632 bis 641 %	642 bis 651 %	652 bis 661 %	662 bis 671 %	672 bis 681 %	682 bis 691 %	692 bis 701 %	702 bis 711 %	712 bis 721 %	722 bis 731 %	732 bis 741 %	742 bis 751 %	752 bis 761 %	762 bis 771 %	772 bis 781 %	782 bis 791 %	792 bis 801 %	802 bis 811 %	812 bis 821 %	822 bis 831 %	832 bis 841 %	842 bis 851 %	852 bis 861 %	862 bis 871 %	872 bis 881 %	882 bis 891 %	892 bis 901 %	902 bis 911 %	912 bis 921 %	922 bis 931 %	932 bis 941 %	942 bis 951 %	952 bis 961 %	962 bis 971 %	972 bis 981 %	982 bis 991 %	992 bis 1001 %	1002 bis 1011 %	1012 bis 1021 %	1022 bis 1031 %	1032 bis 1041 %	1042 bis 1051 %	1052 bis 1061 %	1062 bis 1071 %	1072 bis 1081 %	1082 bis 1091 %	1092 bis 1101 %	1102 bis 1111 %	1112 bis 1121 %	1122 bis 1131 %	1132 bis 1141 %	1142 bis 1151 %	1152 bis 1161 %	1162 bis 1171 %	1172 bis 1181 %	1182 bis 1191 %	1192 bis 1201 %	1202 bis 1211 %	1212 bis 1221 %	1222 bis 1231 %	1232 bis 1241 %	1242 bis 1251 %	1252 bis 1261 %	1262 bis 1271 %	1272 bis 1281 %	1282 bis 1291 %	1292 bis 1301 %	1302 bis 1311 %	1312 bis 1321 %	1322 bis 1331 %	1332 bis 1341 %	1342 bis 1351 %	1352 bis 1361 %	1362 bis 1371 %	1372 bis 1381 %	1382 bis 1391 %	1392 bis 1401 %	1402 bis 1411 %	1412 bis 1421 %	1422 bis 1431 %	1432 bis 1441 %	1442 bis 1451 %	1452 bis 1461 %	1462 bis 1471 %	1472 bis 1481 %	1482 bis 1491 %	1492 bis 1501 %	1502 bis 1511 %	1512 bis 1521 %	1522 bis 1531 %	1532 bis 1541 %	1542 bis 1551 %	1552 bis 1561 %	1562 bis 1571 %	1572 bis 1581 %	1582 bis 1591 %	1592 bis 1601 %	1602 bis 1611 %	1612 bis 1621 %	1622 bis 1631 %	1632 bis 1641 %	1642 bis 1651 %	1652 bis 1661 %	1662 bis 1671 %	1672 bis 1681 %	1682 bis 1691 %	1692 bis 1701 %	1702 bis 1711 %	1712 bis 1721 %	1722 bis 1731 %	1732 bis 1741 %	1742 bis 1751 %	1752 bis 1761 %	1762 bis 1771 %	1772 bis 1781 %	1782 bis 1791 %	1792 bis 1801 %	1802 bis 1811 %	1812 bis 1821 %	1822 bis 1831 %	1832 bis 1841 %	1842 bis 1851 %	1852 bis 1861 %	1862 bis 1871 %	1872 bis 1881 %	1882 bis 1891 %	1892 bis 1901 %	1902 bis 1911 %	1912 bis 1921 %	1922 bis 1931 %	1932 bis 1941 %	1942 bis 1951 %	1952 bis 1961 %	1962 bis 1971 %	1972 bis 1981 %	1982 bis 1991 %	1992 bis 2001 %	2002 bis 2011 %	2012 bis 2021 %	2022 bis 2031 %	2032 bis 2041 %	2042 bis 2051 %	2052 bis 2061 %	2062 bis 2071 %	2072 bis 2081 %	2082 bis 2091 %	2092 bis 2101 %	2102 bis 2111 %	2112 bis 2121 %	2122 bis 2131 %	2132 bis 2141 %	2142 bis 2151 %	2152 bis 2161 %	2162 bis 2171 %	2172 bis 2181 %	2182 bis 2191 %	2192 bis 2201 %	2202 bis 2211 %	2212 bis 2221 %	2222 bis 2231 %	2232 bis 2241 %	2242 bis 2251 %	2252 bis 2261 %	2262 bis 2271 %	2272 bis 2281 %	2282 bis 2291 %	2292 bis 2301 %	2302 bis 2311 %	2312 bis 2321 %	2322 bis 2331 %	2332 bis 2341 %	2342 bis 2351 %	2352 bis 2361 %	2362 bis 2371 %	2372 bis 2381 %	2382 bis 2391 %	2392 bis 2401 %	2402 bis 2411 %	2412 bis 2421 %	2422 bis 2431 %	2432 bis 2441 %	2442 bis 245



spruch schließen wir dann weitere 45 Mr. zugesprochen. Die Kommission unsererseits empfahl darauf im Interesse der Allgemeinheit den Kollegen, am Freitag, den 9., früh, die Arbeit wieder geschlossen aufzunehmen, was auch geschah. — Das war für die berühmtesten Augsburger Mühlenbesitzer der erste Streik und wir nehmen an, daß sie daraus lernen, in Zukunft etwas zugänglicher zu werden.

† Berlin. Lohnunterschiede der Mühlenarbeiter. Trotz der fortwährend steigenden Teuerung aller Bedarfssachen des zum Lebensunterhalt Notwendigen, sollte man annehmen, daß auch bei den Arbeitern sich automatisch, ohne selbst etwas dazu zu unternehmen, eine Steigerung ihres Einkommens bemerkbar mache. Weit gefehlt. Sogar für Schritt müssen die Arbeiter um jede ihnen zu gewährende Lohnsteigerung einen zähen Kampf führen. Löhne werden zurzeit in den Mühlen bezahlt, die weit unten stehen, was, zum Eintritt des Motivendigten erforderlich. Einen im Februar vor dem Schlichtungsausschuss Groß-Berlins gefällten Schiedsspruch lehrten die Mühlenarbeiter ab. Durch Arbeitsniederlegung sahen die Unternehmer sich gezwungen, zu den vor dem Schlichtungsausschuss zuverlaubten Löhnen für alle Arbeiter 10.—Mr. wöchentlich zugelassen. Vereinbart wurde dabei weiter, daß sobald die mit der Reichsrate vereinbarte schwebende Verhandlung der Unternehmer bei Erhöhung der Mahllohnrechnet, erneut über die Lohnfrage mit den Arbeiterorganisationen verhandelt werden sollte. Die Erhöhung der Mahllohnrechnet ist nun erfolgt, doch die Unternehmer erklären, daß sie nicht in der Lage sind, bei den ihnen von der Reichsrate vereinbarten Mahllohnrechnet, weitere Zugeständnisse zu machen. Sollte eine Schlichtungsinstanz anderer Meinung sein, würden sie sich deren Urteil unterwerfen. Sie haben ferner hervor, daß durch die restlose Bezahlung der akt. Streitfrage, verursacht durch die Kapp-Putschisten, ihnen ein gewaltiges Opfer auferlegt und bis jetzt von keiner Seite eine Deckung dieserhalb zugestanden sei.

Die Kommission beauftragte die Organisation des Brauerei- und Mühlenarbeiterverbands, zwecks Fällung eines Schiedsspruches sich an den Schlichtungsausschuss Groß-Berlins zu wenden.

† Hamburg. Beendigung der Lohnbewegung der Mühlenarbeiter. Am 2. März tagte eine Versammlung der Mühlenarbeiter, in der Vertreter erstatte wurden über den Verlauf der Lohnbewegung. Auf die am 8. März eingereichten Forderungen haben die Unternehmer keine Antwort ertheilt, weil ihnen diese Forderungen zu hoch waren. Die Arbeiter haben deshalb sofort den Schlichtungsausschuss angerufen und am 9. April fanden die Verhandlungen statt. Die Vertreter der Unternehmer verlangten dort, daß nur ein Teuerungszuschlag gewährt würde, der Grundlohn aber in der bisherigen Höhe bestehen bleibe. Dagegen haben die Arbeiter protestiert und es ist darauf ein Spruch gefallen, der auch auf das Verlangen der Unternehmer gar nicht weiter einging. Die Löhne wurden wie folgt festgesetzt: Für Müller, Maschinisten und Heizer pro Woche 233,80 Mr., für Mühlenarbeiter pro Woche 228,80 Mr., für Arbeitnehmer pro Woche 160 Mr. Diese Löhne gelten rückwirkend ab 15. März ohne irgendwelche Befristung. In der Debatte wurde bejont, daß die Löhne in Überacht der gestade jetzt wieder erfolgten Versteuerung durchaus nicht ausreichend seien. Die Arbeiter betrachten die letzige Erhöhung lediglich als Abschlagszahlung, die bei gegebener Zeit einer erneuten Aufsättigung bedürfe. Trotzdem noch eine ganze Anzahl Redner gegen den Schiedsspruch gesprochen hatten, wurde dieser zum Schlus mit großer Mehrheit angenommen.

#### Brennereien, Hefefabriken.

† Berlin. Zur Lohnbewegung der Spirituarbeiter. Die in den Spirituarbeiter Groß-Berlins beschäftigten Arbeiter stehen in einer Lohnbewegung. Im Frage kommt die Firma Leichsenring, Abteilung Lichtenberg und Adlershof; ferner die Spirituarbeiter von Eisenmann, Mühlstraße, Ostdeutsche Reinendorf und Nord- und Süddeutsche Lichtenberg. Die Löhne betragen zurzeit 145 Mr. für gelehrte und 140 Mr. für ungelernte Arbeiter. Bei der stattgefundenen Verhandlung über eine weitere Erhöhung der jetzt gezahlten Löhne konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Nach beiderseitigem Einverständnis der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerorganisationen wurden die Vertreter des Brauerei- und Mühlenarbeiterverbands beauftragt, unter Vorbehalt eines Urteils des Schlichtungsausschuss Groß-Berlin zur Fällung eines Schiedsspruches anzugreifen. Die Unternehmer erklärten sich bereit, die erhöhten Löhne nach Fällung des Schiedsspruches rückwirkend ab 1. April ihren Arbeitern naduzuzahlen.

#### Verschiedene Betriebe.

† Lübben a. O. Nicht schwierig gestalteten sich die Verhandlungen, welche der Bezirksleiter mit den Mühlenbesitzern in Saarm und Dahme n. b. v. bereits Ge- meinde einer Teuerungszulage zu führen hatte. Herr Karow, scheint ein recht empfindlicher Herr, glaubt bei jeder noch so vorsichtig gewählten Neuerung aus der Wollfabrik zu müssen, für sich aber betrachtet er jede Ausdrucksweise als erlaubt. Unter diesen Verhältnissen war eine Einigung einfach unmöglich. Aus diesem Grunde sollte auch der Schlichtungsausschuss in dieser Frage entscheiden. Leider konnte wegen der ausgebrochenen Unruhen die Verhandlung, welche auf den 15. März angezeigt war, nicht stattfinden. Bei einer vorläufigen Verhandlung war dasselbe Theat, Herr Karow spielt wieder die gefrankte Lederbüste, ein weiteres Verhandeln war unmöglich. Beiderseitig weichen sich die Arbeitnehmer beiwei und einigten sich, indem ihnen Herr Karow 31 Mr. Teuerungszulage anbot. Bei der demnächst stattfindenden Tarifverhandlung werden die Kollegen zeigen müssen, daß sie gewillt sind, mit allen Mitteln zu Gebote stehenden Mitteln ihrer nur allzu berechteten Forderungen durchzudrücken.

Für die kleinen Brauereien waren ebenfalls Fortschritte erreicht. Hier führte ein von Verhandlungen entgekommen bald zum Erfolg. Wenn auch nicht der Wunsch jedes einzelnen in Erfüllung einging, so sind wir aber doch ein gutes Stück vorwärts gekommen. Vielleicht jedes Kollegen oder ist es, sehr hinter seiner Organisation zu sehen.

Kollegen von Lübben. Ihr habt es doppelt notwendig, fest zusammenzuhalten, denn wenn erst die Herren Karow merken, daß Ihr wankelmütig werdet, so werdet Ihr es bald an Eurem eigenen Leib und Geldbeutel zu spüren bekommen.

#### Korrespondenzen.

Dessau. Versammlung vom 18. März. Der Vorsitzende berichtete über Entlassungen von Kollegen der Brauerei Schade; zu dieser Angelegenheit hat eine Verhandlung stattgefunden und es ist eine befriedigende Entschädigung für die Kollegen erreicht worden; trotzdem nur 2 Kollegen dem Verband angehörten, ist der Vorsitzende auch für die beiden Bundesmitglieder eingetreten. Ein ähnlicher Fall hat sich in der Heldschlößchen-Brauerei zugetragen; dagegen sollte ein älterer Kollege entlassen werden; der Vorsitzende und der Betriebsrat wurden vorstellig und es wurde erzielt, daß die Kündigung zurückgenommen wurde. Nach dem Kartellbericht ist eine Eingabe an den Staatsrat ergangen, den gesamten Ortsverwaltungen der Gewerkschaften Bureauräume zu beschaffen. Der Staatsrat steht dieser Frage wohlwollend gegenüber und es soll versucht werden, eine Lösung herbeizuführen. Da die jetzigen Löhne nicht mehr der Teuerung entsprechen und die Frist für den Lohnarbeitsmarkt am 31. März abläuft, wird die Kündigung des Tariffs ohne Widerspruch beschlossen. Beschllossen wurde, 60 Prozent Lohnsteigerung zu fordern. Beschllossen wurde, ferner, die Verbandsbeiträge auf 2,30 Mark und den Lokalfassenbeitrag auf 20 Pf. ab 1. April zu erhöhen; diese Mehrzahlung soll an die Lokalfasse abgeführt werden, bis der Hauptvorstand die neuen Beitragsätze herausgegeben hat. Der Generalstreik ist proklamiert und die Kollegen haben diesem Aufruf Folge geleistet. Der Vorsitzende hofft, daß die Kollegen, überhaupt die ganze Arbeiterschaft, fest zusammenhalten und den Generalstreik siegreich durchführen.

Lörrach. Am 11. April fand im „Wilden Mann“ in Brombach unsere gutbesuchte Versammlung statt. Daß die Anwesenden den Gang der Verhältnisse genau verfolgen, zeigte die Lebhaftigkeit der Mitglieder in der Versammlung. Schärfe Kritik wurde geführt über das Fernbleiben von Mitgliedern bei Versammlungen. Auch hatten wir wieder Neuaufräumen zu verzeichnen. Es geht wie überall, so auch in Lörrach vorwärts. Aber, Kollegen, seid einig!

Natboro. Am 9. April fand eine Mitgliederversammlung statt, die äußerst stürmisch verlief. Allgemein zeigten die hiesigen Mitglieder ihren Unwillen gegen die Bezirksleitung, die nach ihrer Meinung uns im besetzten Oberschlesien sehr wenig unterstützt. Nur mit Mühe konnte eine Berücksichtigung vermieden werden. Kollege Copalla forderte sogar auf, die Beitragszahlung einzustellen. Stimmen wurden laut: Wir brauchen keinen Verband! Kollegen! Bedenkt, die Unternehmer warten nur auf die Einigkeit, um Euch mit schönen Worten dann wieder auszuteilen zu können. Wenn eine Reise angestreten wird, muß auch ein Ziel sein. Ihr beantragt, Kündigung des Tariffs; steht aber Interesse an der Tagesordnung zu haben, nehmt Euren Hut und verlaßt das Versammlungssalon resolutlos. Halbt die Organisation hoch und lasst Euch durch Scharnwader nicht irreführen; denn nur wenn Ihr die Einigkeit hochhaltet, erkämpfen wir unser Recht, das uns auch im besetzten Oberschlesien nicht genommen werden kann.

#### Rundschau.

##### Aus Industrie und Beruf.

Der Bierpreis im Gebiet der ehemaligen Norddeutschen Brauergemeinschaft ist auf 130 Mr. pro Hektoliter für 2 bis 3½ prozentiges Bier und auf 180 Mr. für 3½ bis 4½ prozentiges Bier festgesetzt. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekündung ist bisher noch nicht erfolgt.

Bierpreis in Bayern. Ab 12. April stellt sich der Ganterpunkt des Bieres in Bayern auf 82 Mr. der Hektoliter, wozu noch für den Bentheimer Eis 2 Mr. von den Wirtshäusern verlangt wird, auf dem Lande 80 Mr. für den Hektoliter. In Orien, in denen über den Ausschankpreis von 2,20 Mr. pro Liter im gewöhnlichen Ausschank hinausgegangen wird, tritt ein Ganterpunkt von 84 Mr. in Kraft. Auf dem Lande ist der Ausschankpreis 1,10 Mr.

Das Rathausliche Brauverfahren, das vor einigen Jahren viel von sich reden machte, scheint nun eingeklaut zu sein. Nach Zeitungsmeldungen wurde in der Gesellschafterversammlung am 10. März die Auflösung der Niedersächsischen Bierherstellungsgesellschaft G. m. b. H. beschlossen.

Kapitalerhöhungen. Die Königlich-Sächsische Brauerei in Köthen beabsichtigt eine Erhöhung des Aktienkapitals um 0,8 Millionen auf 24 Millionen Mark. Die Lindenauer Aktienbrauerei, Linden-Hannover, erhöhte ihr Aktienkapital um 8,024 Millionen Mark auf 6,048 Millionen Mark; die Vereinsbrauerei Herrenhausen-Hannover um 0,75 Millionen Mark auf 2,25 Millionen Mark; die Dortmunder Hanauer Brauerei um 1,45 Millionen Mark auf 8 Millionen Mark; die Humboldt in üble, Berlin, um 1,5 Millionen Mark auf 3 Millionen Mark; die Löwenbrauerei, München, auf 18,6 Millionen Mark; die Württembergisch-Hohenzollerische Brauereigefellschaft, Stuttgart, um 2,73 Millionen Mark auf 4 Millionen Mark; die Berliner Kindl-Brauerei um 1,15 Millionen Mark auf 5,9 Millionen Mark.

Betriebskonzentration. Die Aktienbrauerei Reitemeyer und die Libobilbrauerei in Stuttgart sollen fusioniert werden. Die Generalversammlung der Brauerei Wallhorn in Braunschweig beschloß die Vereinigung mit dem Hofbrauhaus Karl Wolters. Die Dortmunder Aktienbrauerei tauscht das Braurecht der Hammer Brauerei, deren Zulassung im April beobachtigt ist. Die Brauerei zum Hafen in Kempen wurde samt Kontingent an das

Allgäuer Brauhaus verkauft. Die Altenbauerer Friedrichshain Berlin ging in den Besitz der Löwenbrauerei Berlin über. Der gesamte Betrieb soll in der Betriebsstätte Höhenschönhausen vereinigt werden.

Neben Kappfand und Bierverkaufspreise ist zwischen dem Verein der Brauereien Berlins und Umgegend und den Gastwirteorganisationen Groß-Berlins mit Wirkung ab 8. März ein Abkommen getroffen worden. Das Kappfand bewegt sich je nach Größe zwischen 12,50 Mr. für ein Hektoliter Getreidegebinde und 200 Mr. für ein Doppelstück. Zur Erleichterung der Pfand einführung werden den Abnehmern seitens der Brauereien für Zwecke des Kappfandes Pfanddarlehen gewährt, die mit 5 Proz. zu verzinsen sind. Die Ausschankspreise sind festgesetzt: bei Lagerbier Klasse I 1,60 Mr., II 2,40 Mr., III 3 Mr., bei Verkauf außer dem Hause auf 1,50 Mr. für den Liter. Die Brauereien sind verpflichtet, bei Verstößen von Gastwirten gegen die vorstehenden Ausschankspreise die Biersiebung solange einzuhalten, bis die richtigen Ausschankspreise eingeführt sind.

#### Aus der Unternehmertyporganisation.

Wie der Kampf gegen das Betriebsratgegesetz organisiert wird, davon legt das nachstehende Befürderungsergebnis ab:

##### Vereinigung Kölner Arbeitgeber-

verbände.

M 35/20. M/R.

Köln, den 10. Febr. 1920.

R. A. 12/2.

Domsir. 33. Telefon A 2791.

Betriebsratgegesetz.

Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und der Reichsverband der Industrie haben auf Grund der Protokollabstimmung vom 11. Dezember 1919 einen Aktionsausschuss eingesetzt, der die Aufgabe hat, die Interessen der Unternehmer bei der Durchführung des Gesetzes mit allen gebräuchlichen Mitteln tüchtig zu wahren. Diesem Ausschuss gehört für das besetzte Gebiet der Vorsitzende der Vereinigung Kölner Arbeitgeberverbände, Herr Generaldirektor Dr. Langen, an.

Die erste Sitzung des Ausschusses fand bereits am 2. d. M. statt, in der zwar einstimmig zum Ausdruck gebracht wurde, daß zurzeit von einer Verantwortung der Stilllegung von Betrieben absehen werden müsse, weil unter den gegenwärtigen Umständen die Minderung der Wiedererzeugung und damit die noch höhere Lahmlegung der deutschen Wirtschaft das vorwiegendste Ubel sein würde, in der es aber als Aufgabe der zentralen Verbände betrachtet wurde, das zum Zwecke einer einheitlichen Ausschaltung des Betriebsratgegesetzes eine umfassende Ausschaltung über die Grenzen seiner Wirklichkeit vorgenommen wurde. Nach dieser Minderung müsse es Pflicht der Verbände und Firmen sein, die gemeinsam gefassten Beschlüsse unbedingt zu befolgen.

Unter keinen Umständen darf nach Ausschaltung des Ausschusses in Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen irgendeines Artiges Zugeständnis über die Gesetzbestimmung hinzu gemacht werden.

Zum übrigen verweisen wir wiederholt darauf, daß im besetzten Gebiet die Anwendung des Betriebsratgegesetzes so lange überhaupt ausgeschlossen ist, als nicht die Genehmigung der hohen interalliierten Kommission vorliegt. Gleichzeitig weisen wir auch noch auf die von dem Arbeitgeberausschuss herausgegebenen Werkblätter zum Betriebsratgegesetz hin, deren Verbreitung und unbedingte Einhaltung sich mit den Wünschen des Aktionsausschusses vom 2. Februar hier nach durchaus deckt.

Der Geschäftsführer gesetz. Da Vieher.

Zurzeit wollen also die Unternehmer von ihren Gesetzesstreitigkeiten Abstand nehmen, aber sie haben Aktionsausschüsse gebildet zu dem Zweck, den Arbeitern den größten Widerstand entgegenzusetzen bei dem Versuch, das Gesetz zu ihren Gunsten anzulegen und anzuwenden. Die Unternehmer zeigen hiermit den Arbeitern wieder, wie notwendig starke, geschlossene Organisationen der Arbeit sind.

#### Volkswirtschaftliches, Soziales,

Die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Der Entwurf des Reichsversorgungsgesetzes im Reichsbauministerium ist fertiggestellt und dem Reichsrat zugegangen.

Der Gesetzentwurf, der mit den Verbänden der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen eingehend besprochen worden ist, will in erster Linie die Versorgung der Teilnehmer des Weltkrieges und ihrer Hinterbliebenen nach einheitlichen Grundsätzen neu regeln. Die Mängel der früheren Versorgungsgesetzgebung zwangen zu einer grundlegenden Neugestaltung. Die Berücksichtigung des militärischen Dienstgrades bei Berechnung der Versorgungsgebühren, die unterschiedliche Bewertung der Dienstbeschädigung und der Kriegsdienstbeschädigung, der Unterschied zwischen allgemeiner Versorgung und Kriegsversorgung der Hinterbliebenen haben zahlreiche Härten gezeitigt und sind deshalb fortgefallen. Die Höhe der Versorgungsgebühren der Beschädigten richtet sich nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit, bei schweren Beschädigungen ist ein progressives Ansteigen der Rente vorgesehen. Die Verschiedenheit der vor dem Militärdienst ausgeübten Berufe wird durch eine Ausschlagszulage berücksichtigt, ferner sind Kinderzulagen, für teure Orte Ortszulagen, ein Sicherheitsgeld und, wie bisher, Gebühren für das Sicherheitsvettelfahrt vorgesehen. Die Versorgung der Hinterbliebenen schließt sich eng an die Versorgung der Beschädigten an.

Eine wesentliche Neuerung bringt der Entwurf in den Vorschriften über die Heilbehandlung, auf die ebenso wie auf fast alle anderen Leistungen aus dem Gesetz ein Rechtsanspruch besteht. Es soll grundsätzlich von den Krankenkassen durchgeführt werden, zumal der größte Teil der Kriegsbeschädigten schon auf Grund der Reichsversicherungskondition versichert ist.

Neben den Opfern des Weltkrieges berücksichtigt der Entwurf in den Übergangs- und Schlußvorschriften — auch die Angehörigen des neuen Heeres.

Neben die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen sind durch eine Bekanntmachung vom 20. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1121) Bestimmungen ergriffen, deren Kenntnis von größter Bedeutung ist § 1

dieser Bekanntmachung bestimmt: „Sind die Rechte aus einer mit einem privaten Versicherungsunternehmen geschlossenen Lebens- und Rentenversicherung nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder gemindert, weil der Versicherungsunternehmer seine Verpflichtung zur Beitragzahlung oder eine andere vertragsmäßige Obliegenheit infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt hat, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, die Wiederherstellung der Rechte aus der Versicherung zu verlangen. Die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Zahlungspflicht gilt als durch den Krieg verursacht, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsunternehmers zurückzuführen ist.“

Die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzung und den Umgang der Wiederherstellung stellt der Vorstand des Versicherungsunternehmens mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf. Der Antrag auf Wiederherstellung ist schriftlich unmittelbar an den Vorstand des Versicherungsunternehmens zu richten. Tritt nach der Abfassung des Antrags der Versicherungsschall ein, so bleibt das Recht auf Wiederherstellung unberührt. Der Antrag auf Wiederherstellung muß bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Krieges gestellt werden. Als Zeitpunkt der Beendigung des Krieges hat der Reichswirtschaftsminister den 1. Januar 1920 bestimmt, so daß also die sechsmonatige Ausdrücklichkeit von diesem Tage ab läuft. Werden die Genehmigung oder Feststellung der allgemeinen Bestimmungen für die Wiederherstellung erst nach der Beendigung des Krieges bekanntgemacht, so wird die Frist durch die Aufsichtsbehörde verlängert. Sie muß mindestens 6 Monate von der Bekanntmachung an befristet und ist bei dieser anzugeben. Für Veräußerungsscheinwerter, die durch Kriegsverhältnisse an der Einhaltung der Frist verhindert werden sind, endet die Frist erst sechs Monate nach dem Beißfall des Hindernisses. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1917.

**Einführung einer Lohnsteuerbelastung.** Auf Grund der Vorschriften der §§ 45 bis 52 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 sollte der Arbeitgeber verpflichtet werden, ab 1. April 10 Prozent vom Lohn für die Steuerbelastung einzuhalten und für diesen Betrag in die Steuerkasse des Arbeitnehmers Steuermarke einzuleben und zu entrichten.

Nach der neuen, durch Gesetz vom 31. März 1920 abgedeckten Fassung des Einkommensteuergesetzes tritt diese Bestimmung vorläufig noch nicht in Kraft. Der Reichsminister der Finanzen ist jedoch ermächtigt, den Tag des Inkrafttretenes dieser Vorschriften zu bestimmen.

Der Arbeitgeber hat also jetzt noch nicht das Recht, für die Steuerbelastung Abzüge vom Lohn zu machen.

**Zwang zur Durchführung der Lohnsteuer.** Unter dem 3. März ist eine Verordnung ergangen, die jedem Arbeitgeber wie jedem Chefmann des Angestellten- oder Arbeitervorstandes als auch jedem einzelnen Arbeiter unter Androhung erheblicher Geldstrafe verpflichtet, bis drage gegen zur Lohnsteuer genau, vollständig und richtig einzutragen, zu unterscheiden und rechtzeitig an die bestimzte Stelle zu zufügen. Es kann nur dringend empfohlen werden, dieser Frist zu genügen. Die auf Erteilungung des Reichsarbeiterschutzes vom Statthalter des Reichsamt eingeleitete Lohnsteuer, deren Ergebnisse für die Gefürdung unserer Arbeits- und Lohnverhältnisse von hervorragender Bedeutung sind, war in letzter Zeit in einzelnen Fällen auf Widerstand gestoßen. Obwohl bei den Beratungen über die Erhebungen die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im weitesten Maße beteiligt worden sind und vastes Einvernehmen über Art und Umfang der Steuer erzielt wurde, waren bei der zunächst vorgenommenen freiwilligen Durchführung der Erhebung ja ganze Säder zu befürchten, daß der Staat bei mit großer Mühe und erschöpften Kosten eingesetzten wichtigen Arbeit erneut Schaden gelitten hätte. Es blieb daher nichts übrig, als zu Zwangsmaßnahmen zu greifen.

#### Ableseversicherung.

**Erhöhung der Versicherungsgrenze in der Krankenversicherung.** Zu der öffentlichen Sitzung des Reichstages vom 21. März wurde der Entwurf einer Verordnung über Herabsetzung des Grundlohnes und der Versicherungsgrenze in der Krankenversicherung in der Fassung des Gesetzesratte der Nationalversammlung eingereicht. Ebenso wie für das Gesetz vom 29. März damit einverstanden, daß entsprechend dem Entwurf die Versicherung der Nationalversammlung die Versicherungsgrenze bis auf 20.000 Pf. erhöht wird.

**Gesetzgebung über die Erwerbslosenversicherung.** Dem zweitägigen Reichstage soll von der Reichsregierung ein neuer Entwurf über die Erwerbslosenversicherung vorgelegt werden, dessen Inhalt etwa folgender ist: Gesetz Erwerbslosenversicherung, das jeder Arbeiter und Arbeitgeber verpflichtet, der angeschlossene der Krankenversicherung unterliegt. Unterstaltung im Falle der Erwerbslosigkeit erfolgt jeder, der diese ein Schuldverschreibung geben soll. Die Höhe der Unterstaltung regelt sich nach Größe und Bruttogehalt. Die Unterstaltung muß grundsätzlich befreit. Der Arbeitnehmer unterstellt einer gesetzlichen Sozialversicherung und Überlebensversicherung erhalten hand in hand. Die Unterstaltungspflichten sollen allein zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts. Die Gemeinden werden verpflichtet, für ihren Bereich Erwerbslosenversicherungsfällen zu ersparen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen Beiträge zu gleichen Teilen an die der Versicherungsfond, das Reich beiträgt, geteilt und beide Beiträge. Der beiträgt Arbeitnehmer soll der Unterstaltung befreit.

**Kräfteaufwand und Kranenkasse.** Da der Arbeitgeber verpflichtet, eine körperliche eingeschneidende, belastende Arbeit bei der Krankenversicherung abzumelden? Eine Kranenkasse kann einer Arbeitnehmerkrank- und Unfallversicherung gezeigt. Sofern erfüllt die Rechte, dass die Arbeitnehmer diese für einige Zeit genutzt werden gegen Zinsen in ihrer körperlichen Kräftestärke häufig genutzt sei. Die Kranenkasse sollte aufzutreten sei, der Arbeitgeber sollte die Zahlung leisten, welche weiter erfordert, um der Arbeitnehmer die Leistung gegen die Rechte zu erledigen. Sofern die Kranenkasse gegen den Arbeitnehmer

auf Erfüllung der an die Arbeitnehmer gezahlten Beiträge. Der Arbeitgeber — so meinte die Kranenkasse — wäre verpflichtet gewesen, die Arbeitnehmer sofort beim Verlassen der Arbeit abzumelden.

Das Landgericht Leipzig hat die Klage der Kasse abgewiesen. Der Klage hat geltend gemacht, die Arbeitnehmer habe mit Rücksicht auf ihre Beschwerden die Arbeit vorläufig eingestellt, sie sei aber nicht aus dem Arbeitsverhältnis ausgegliedert. — Dagegen lässt sich nichts sagen. Es darf als die Regel angenommen werden, daß eine Frau sich in Fällen dieser Art der Arbeit fernhält. Würde man darin sie eine Aufgabe des Arbeitsverhältnisses erblitten, so würde die Folge sein, daß die Versicherte von ihrem Arbeitgeber aus der Krankenversicherung abgemeldet werden müsse, was häufig den Verlust ihrer Ansprüche auf Wochen- und Entbindungsosten bedeuten würde. Das ist nicht der Wille des Gesetzes. Daß im vorliegenden Falle die Verurteilung der Arbeitnehmer zwei Monate dauerte, hat nichts zu besagen, zumal das gesetzliche Wohngeld ja allein 57 Tage, also fast zwei Monate lang, gewährt wird. (Landgericht Leipzig, 6. D. 224/19.)

#### Verbandsnachrichten.

Verbandsbüro, Redaktion und Expedition der "Verbands-Zeitung": Berlin D. 27, Schlesische Straße 6 IV. Vertreter: Amt Königstadt 275.

Diese Woche ist der 17. Wochenbeitrag fällig.

#### Mitteilungen der Hauptverwaltung.

##### Richtige Beitragsberechnung.

Die eingehenden Abrechnungen für das 1. Quartal 1920 ergeben, daß in noch einer Reihe von Zahlstellen dem Lohn entsprechend zu niedrige Beiträge gezahlt werden. Dem Stand der gegenwärtigen Löhne nach kann nur noch ganz vereinzelt ein reiner Verbandsbeitrag von unter 1 Mt. in Frage kommen.

Die Zahlstellenvorstände werden hierauf besonders aufmerksam gemacht.

##### Achtung, Zahlstellenvorstände.

Diefer Tage ist den Zahlstellenvorständen ein Rundschreiben A. Nr. 2 zugegangen betr. Lohnbeiträge. Es wird dringend erucht, zu diesem Schreiben sofort eine Stellung zu nehmen und uns die gefestigten Beschlüsse mitzuteilen.

##### Der Verbandsvorstand.

##### Genehmigte Tarifabschläge.

Berlinburg 20 Pf. ab 1. Juli, Düsseldorf 50 Pf. für alle Mitglieder ab 1. April, Kassel 50 Pf., Rathenow 50 Pf. in Erhöhung um 15 Pf. für männliche, um 10 Pf. für weibliche Mitglieder.

##### Der Verbandsvorstand.

##### Eingänge der Hauptstelle

vom 12. bis 17. April.

Gera 1417,76; Magdeburg 560,20; Kiel 2377,93; Nürnberg 1860,-; Siegen 639,55; Gräfelfing 333,55; Stuttgart 529,74; Erlangen 745,22; Weimar 724,98; Lauterberg a. S. 325,-; Bamberg 1530,-; Delmen 2198,24; Opperhausen 371,77; Gütersloh 189,91; Lauchenburg a. S. 61,70; Brandenburg 58,49; Christienstadt 16,90; Berlin 14,80; Leipzig 10,-; Südburg 5,-; Berlin 10,-; Cottbus 326,50; Wilhelmsbad 297,50; Lüneburg 429,25; Meiningen 488,85; Heilbronn 117,-; Ratisbon 1012,95; Pößneck 238,-; Döberein 120,73; Eberswalde 304,74; Freiburg i. Br. 404,58; Lübeck 1279,80; Altenstein 950,00,-; Hamburg 13.096,30; Fürstenwalde 1361,90; Sonneberg 951,58; Stuttgart i. B. 459,28; Zürich 129,66; Bernburg 839,65; Heteren 434,65; Briesen a. O. 82,-; Oranienburg 173,55; Bremen 180,45; Coburg 44,57; Prüm 6,-; Göttingen 7,-; Calbe 6,-; Lauterbach 10,-; Edendorf 30,-; Hamburg (G. C. B.) 156,95; Zweibrücken 200,-; Heindorf 136,85; Geislingen 107,70; Löwenberg i. Schl. 209,65; Kochhausen 447,64; Tuttlingen 998,64; Hirzberg 911,42; Schleife i. B. 300,-; Aitern i. Br. 210,86; Ebing 1195,30; Lauterburg i. B. 474,95; Lüderbach 156,85; Friedeburg 112,11; Weihensteph 281,01; Lübben 282,25; Königsberg i. Br. 5722,05; Zwischen 1594,20; Witzen 1260,-; Hoy i. B. 2672,-; Landsberg i. B. 4071,45; Postau 1371,10; Straubing 1294,45; Hanburg 320,-; Hamburg 443,50; Coburg 574,20; Delmen 121,10; Bernriederode am Harz 202,85; Kalberg 465,36; Viechtach 656,85; Gütersloh 474,18; Delmen 579,17; Mettingen 529,32; Riesa a. E. 723,56; Taaffe 524,52; Borsig 152,-; Lindau i. Bodensee 1145,43; Rostock 26,-; Oberholz 6,-; Duisburg 5,50 M.; Greifswald 400,-; Lübeck i. B. 767,06; Gardelegen 573,-; Zwickau i. B. 592,75; Lüdit 1642,85; Elsterwerda 180,-; Ritterheim 2239,65; Dresden 973,13; Berlin 20.000,-; Rintberg 8940,70 M.

##### Materialverkauf.

(2 = Mitgliedsarten. B. = Mitgliedsbücher. Der Wert der Beitragssachen ist in Rittern je 50 min. eingezahlt.)

Gräfelfing: 10 R. 400 a 100, 100 a 60. Mülhausen i. Th.: 20 R. Rundschau i. Schl.: 700 a 100, 100 a 60. Greifswald: 5000 a 100. Magdeburg: 5000 a 100. Lüneburg: 20 R. 1000 a 100, 100 a 80. Hadersleben: 400 a 100. Rositz: 30 R. Frankfurt a. M.: 200 B. 200 R. 15.000 a 100. Darmstadt: 200 R. 200 R. 10.000 a 100. 1000 a 60. Berlin: 500 a 100. Neussingen: 1000 a 100. Rostock: 20 R. 2000 a 100, 200 a 60. Zürich: 200 a 100. Eisenach: 1600 a 100, 100 a 80, 100 a 60. Lauterberg: 1000 a 100. Düsseldorf: 1500 a 100. Freiburg: 800 a 100. Görlitz: 500 a 100, 100 a 60. Brixen: 4000 a 100. Lüdt: 20 R. Greifswald: 400 a 100. Lauterburg i. B. 800 a 100, 100 a 60. Görlitz: 1400 a 100. Stendal: 200 a 80. Stolberg: 50 R. 600 a 100. Vilseck: 10 R. 500 a 100. Gleiwitz: 600 a 100. Briesen: 900 a 100, 200 a 60. Saarbrücken: 3500 a 100. Breslau: 1000 a 100. Lüdt: 40 R. 2000 a 100, 500 a 50. Trittenheim: 20 R. 500 a 100. Goldberg: 200 a 100. Zeitz: 600 a 100, 100 a 80. Kamptau: 20 R. 1500 a 100. Lügau: 10 R. 400 a 100.

Schwarze: 500 a 100. Braunschweig: 1000 a 100. Grimma: 2000 a 100. Rötha: 10 R. 1000 a 100. Güstrow: 400 a 100. Wittenberg: 50 R. Frankfurt a. O. 1200 a 100. Mühlrose: 500 a 100. Freichenhall: 2000 a 100. Oggersheim: 600 a 100. Mainz: 200 R. Neuhausen: 1000 a 100.

##### Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Ashersleben. Sendungen an Hermann Schröder, Unterstr. 52.

Friedeburg (Ostpreußen). Sendungen an Albert Gohm, Kaiserstraße. Vorl.: Peter Gohm, Bierstr. 8.

Krakow i. West. Vorl.: Louis Klinggraff, Dobbinerstraße 5, Kass.: Louis Buchin, Güstrower Str. 5/6. Versammlung jeden zweiten Sonnabend im Monat.

Marienwerder. Vorl.: Julius Jähne, Graebenstraße 31.

Wittenburg. Vorl.: Hermann August, Stiftstr. 9, Ref. Karl Majewski, Kaiserstr. 22.

Rothenburg. Vorl.: Bernhard Schubel, Exportbrauerei, Lindenplatz 112.

Rügenwalde i. Pomm. Vorl.: Ernst Geronde, Schloßgraben 1.

Saalfeld. Vorl.: Hermann Göpp, Pöhlner Str. 42 L.

##### Versammlungsanzeigen.

Sonntagnachmittag, den 24. April.

Gunzenhausen, 8 Uhr: Vereinslokal.

Lippenthal, 5½ Uhr bei Nieholtz.

Ulm, 7½ Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Sonntag, den 25. April.

Böckum, 3 Uhr: bei Albrecht, Gr. Gedächtnisstraße.

Celle, 5 Uhr: bei Knop, Gräbenwiese.

Hagen, 3 Uhr: Mademacher, Lindenstraße.

Herford, Vorl. 9½ Uhr: „Zur Hansabrücke“.

Ilmenau, 2 Uhr: „Deutsches Haus“.

Löhne i. W. 2 Uhr: bei Baumann.

Mülheim (Ruhr), 10 Uhr: bei Müller, Hindenburgstraße.

Osnabrück, 10 Uhr vorm.: Gewerkschaftshaus.

Shrottau: 4 Uhr: Schützenhaus.

Neulen, 3 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Unterwesel, 2 Uhr: Lokal Kochbold.

Waren, 2 Uhr: „Gewerkschaftshaus zur Traube“.

Wittenberg, 7 Uhr: „Einigkeit“, Löperstr. 1.

Mittwoch, den 28. April.

Bachim, 7½ Uhr: „Gewerkschaftshaus“ Lange Straße.

Freitag, den 30. April.

Koburg, 3 Uhr: Hofbrauhausbierhalle, G.-B.

Sundern, 5½ Uhr: bei Mester.

##### Nachruf.

Um 8. April starb am Herzleiden, welches er sich im Felde zugezogen, der Kollege, Müller Anton Künzer.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

##### Die Zahlstelle Köln.

##### Nachruf.

Nach kurzer Krankheit starb plötzlich unsere Kollegin, die Ehefrau Auguste Kröhbrot

der Filiale W. Spiegel.

Wir werden ihr ein bleibendes Andenken bewahren.